



Stadt Florstadt
Stadtteil Nieder-Florstadt

Bebauungsplan **„Sport- und Freizeitzentrum, 3. Änderung“**

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Anlage:

Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

Dezember 2020

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG	1
2 ERGEBNISSE	2
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	2
2.2 STRUKTURDIAGNOSE.....	5
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN.....	6
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION UND ARTHINWEISE	8
3 GESETZLICHER BIOTOPSCHUTZ	9
4 GESETZLICHER ARTENSCHUTZ	9
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	9
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN.....	10
5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE	12

Abbildungen

Abbildung 1: Bestehendes Freizeitgelände östlich vom Niddalauf	1
Abbildung 2: Blick nach Norden über Grünland und Feldgehölze im Westteil des Gebiets (10/2019)	3
Abbildung 3: Blick von Norden auf die Grünflächen und das Vereinsheim der Tennisanlage (11/2020)	4
Abbildung 4: Feldgehölz und Weidenreihe am Nordrand des Plangebiets, links die „Nachtweide“ 10/2019	4
Abbildung 5: Mäusebussard, Mehlschwalben über dem Gebiet, Großvogelhorst auf Weide (09 und 11 2020).....	4
Abbildung 6: Lesesteinhaufen als Gestaltungselement, Stammhöhlen in Altkirsche 13.11.2020	5

Tabellen

Tabelle 1: Strukturerofassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten.....	6
Tabelle 2: Artenschutzrelevante Arten mit Status- und Nachweisangaben	7

Anhänge

- 1.) Lageplan Bestandsaufnahme zur Biologischen Vielfalt

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Florstadt will in den Grenzen des bestehenden Sport- und Freizeitgeländes eine Gliederung planerisch absichern. In der Westhälfte des Plangebiets soll eine Kindertagesstätte entwickelt werden, die Osthälfte bleibt als Tennisanlage erhalten. Den Rahmen für die Neuordnung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan für die Sport- und Freizeitanlage, in dem die vorliegenden Biotopbestände Grünflächen oder überbaubare Grundstücksflächen bereits festgesetzt sind. Das Plangebiet ist mit 1,6 ha abgegrenzt, als Realnutzung sind Grünland und Ruderalfluren mit Spontangehölzen im Westen und eine gut durchgrünte Tennisanlage im Osten. Die Anlage wird im Norden von einem flachen Erdwall gedeckt, der bereits im Zusammenhang mit der „Nachtweide“ der Nidda-Aue beweidet wird. Den planerischen Rahmen bilden die Verfahrensvorschriften des § 13 a BauGB, weshalb Arten- und Biotopschutzanforderungen aber kein naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich zu bewältigen sind.

Das Sport- und Freizeitgelände schließt die Siedlungslage im Nordwesten des Einkaufs- und Verwaltungszentrums von Florstadt ab.

Umfangreich ausgebaute Siedlungsstraßen erschließen das Plangebiet von Süden her unmittelbar.



Abbildung 1: Bestehendes Freizeitgelände östlich vom Niddaluf

Im Zuge der Ermittlungen zur biologischen Vielfalt ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch Kap. 2.2.4 des "Artenschutzleitfadens"¹).

Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

¹ HMUELV (2011ff): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Für die Planfläche wurde NATUREG des Geoportals Hessen ausgewertet. Als Schutzzinhalte sind die gliedernden Gehölze im Gebiet dargestellt, wobei der Erfassung keine planungsrechtlichen Bindungen zugrunde gelegt wurden.

Die Nidda-Horloffau nördlich vom Plangebiet gehört zum LSG „Auenverbund Wetterau“. In der „Nachtweide“ sind Grünlandgesellschaften besonders geschützt.

In der Umgebung sind keine NATURA 2000 – Gebiete vorhanden, die in einer räumlich-funktionalen Beziehung mit dem Plangebiet stehen.

Geologisch handelt es sich um Talbildungen der großen Flusstäler mit mächtigen Auenböden (Vega).

Erhebungen: Neben der vegetationskundlich orientierten Kartierung der Biotop- und Strukturnutzung wurde auf geschützte Pflanzen und Tierarten sowie kennzeichnende Strukturen geachtet. In Abhängigkeit des Planungsfortschritts wurde die Fläche zu vertretbaren Witterungs- und Tageszeitbedingungen Anfang Oktober 2019 und Anfang September 2020 vollständig begangen. Die Vogelerfassung (Fernglasbeobachtung, Stimmenanalyse) wurde um die Nachsuche nach Reptilien und ausgesuchte Insekten an Blocksteinhaufen, Weg- und Wallrändern, Gehölzen und Blühhorizonten ergänzt. Die Strukturanalyse erfolgte im November 2020 durch vollständige Begehung und Anheben von Abdeckungen sowie Einsichtnahme in erreichbare Ritzen und Höhlungen von Gehölzen.

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

- Örtliche Bestandsaufnahme

Das ausgedehnte Gelände der Flurstücke 6/4 und 6/5 aus Flur 3 stellt sich als großzügig gegliederte Grünanlage dar, die vielfältige Übergänge zu spontanen Vegetationsgesellschaften aufweist. Das ganze Gelände ist als Sondergebiet für Sport- und Freizeitanlagen bereits planerisch gesichert und wird schon als Tennisanlage genutzt. Dieser ist im Süden der Freiherrvom-Stein-Straße zugewandt, und nach Norden gegen die offene Auenlandschaft der „Nachtweiden“ durch alte Auengehölze vor einem flachen Rasenwall gedeckt. Zwischen der Tennisanlage und einer benachbarten Hundesportanlage wird noch Grünland bewirtschaftet, nördlich davon dehnt sich ein ruderaler Gehölzbestand aus.

Das Wirtschaftsgrünland ist eine intensiv genutzten Frischwiese (Typ-Nr. 06.350) mit Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus repens*, *R. acris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) und vereinzelt Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

Sie wird von einem Feldgehölz (Typ-Nr. 04.600) umsäumt, das auch den nördlich angelegten Tennisplatz (Typ-Nr. 10.530) abschirmt. Der Gehölzsaum ist arten- und struktureich zusammengesetzt aus Berg- und Feld-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. campestre*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Zwetschge (*Prunus domestica*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguineus*), Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Im Unterwuchs gedeihen Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches

Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gartenmelde (*Atriplex hortensis*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*) und Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*).

Den planbegrenzenden Wirtschaftsweg im Westen begleitet nördlich vom Grünland eine Baumzeile aus Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguineus*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*), Hunds- und Kartoffel-Rose (*Rosa canina*, *R. rugosa*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*). Diese ist ebenfalls als Feldgehölz (Typ-Nr. 04.600) zu klassifizieren.

Um die Tennisfelder sind, wohl im Zusammenhang mit Grünschnitteinlagerungen, artenarme, nitrophytische Ruderalfluren (Typ-Nr. 09.123) entwickelt, mit Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) und Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*). In den Ruderalfluren kommen Sal-Weide (*Salix caprea*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguineus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) auf.

Die umzäunten Sandplätze und das einstöckige Vereinsheim umreißen die gärtnerische Anlage des Tennisplatzes, der sich insgesamt als strukturreicher Hausgarten (Typ-Nr. 11.222) einstufen lässt. Die Großgrünlagerung ist mit Solitären Reihen und Gebüschzeilen ausgezeichnet gruppiert. Es handelt sich wohl vorwiegend um Gartenbausorten von Ahorn, Silberweide, Erle, Fichte, Zwetschge, Hasel, Goldregen, Lebensbaum, Brombeere und Himbeere. Südlich grenzt der Tennisplatz an einen kleinen gepflasterten Vorplatz (Typ-Nr. 10.520), vor dem gärtnerisch gepflegten Bereich des Vereinsheims, durch welchen gepflasterte Wege die Anlage erschließen (Typ-Nr. 10.520) führt.

Der Randwall vor der „Nachtweide“ im Norden ist in die intensive Auenbeweidung (Typ-Nr. 06.350) integriert. Zwischen dem Wall und dem Tennisplatz stockt eine Reihe durchgewachsener Kopfweiden (wohl *Salix alba*, Typ-Nr. 04.210) in der mit Materiallagern durchsetzten Ruderalflur. Diese sind überaltert oder mit Auslichtungsschnitten verjüngt worden.

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Blick nach Norden über Grünland und Feldgehölze im Westteil des Gebiets (10/2019)



Abbildung 3: Blick von Norden auf die Grünflächen und das Vereinsheim der Tennisanlage (11/2020)



Abbildung 4: Feldgehölz und Weidenreihe am Nordrand des Plangebiets, links die „Nachtweide“ 10/2019



Abbildung 5: Mäusebussard, Mehlschwalben über dem Gebiet, Großvogelhorst auf Weide (09 und 11 2020)



Abbildung 6: Lesesteinhaufen als Gestaltungselement, Stammhöhlen in Altkirsche 13.11.2020

- Biotopfunktion

Das Grünland und die Ruderalfluren sind mit häufigen, nitrophytischen Grünlandarten ohne besonderen Repräsentanzwert bewachsen. Die gestaltete Gartenanlage bietet eine erhöhte Strukturvielfalt durch Nutzungswechsel und Ausstattungselemente sowie Ecken mit Pflegerückständen. Das Feldgehölz im Westen ist wohl aus Anpflanzungen hervorgegangen, hat sich aber dann spontan ausdifferenziert und zeichnet sich durch erhöhte Maturität und Vielfalt, sowie einen aus der Örtlichkeit begründeten Repräsentanzwert, aus. Zusammen mit den Altweiden und anbrüchigen Obstgehölzen an der Nordseite des Tennisplatzes bilden die Gehölze einen Rückzugsort für die Vogelwelt und eine hervorragende Gliederung und Abschirmung gegen die offene Niddaaue im LSG „Auenverbund Wetterau“.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.).
6. Wasserflächen, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Table 1: *Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten*

Struktur:	Befund
Horste, auffällige Freinester	Auf hohen Randgehölzen vor der offenen Niddaaue sind zwei Reishorste angelegt. Der westliche davon ist vom Turmfalken belegt. Ein Altvogelpaar und ein unvollständig gemausertes Jungtier zeigten eine Beziehung zum Horstbaum. Der östliche Horst auf einer Altweide konnte nicht zugeordnet werden, bei allen Begehungen war aber ein Mäusebussard über dem Randgehölz zu beobachten.
Organischer Zersatz (Alt- u. Totholz, Kompost)	Im Tennisgelände sind eine Stammabschnitte und Gartenabfälle in größerem Umfang eingelagert und teils durch Ruderalfluren bewachsen. Die Abfälle kompostieren teils unter Gärwärme. Engerlinge oder Gelege von einschlägigen Arten (Ringelnatter) wurden bei der exemplarischen Durchörterung nicht gefunden.
Erdbauten, Spalten/ Klüfte, Sonnungspunkte an Randstrukturen	Im Gelände sind unter gestalterischen Gesichtspunkten Steinriegel aufgesetzt. Im Norden der Tennisplätze sind Baumaterialien und Abdeckungen gelagert. Hier wurde nach Reptilien, insb. jungen Zauneidechsen, gesucht, es wurden aber keine einschlägigen Arten festgestellt.
Baumhöhlen/ -spalten	Die Feldgehölzriegel und Weiden weisen zumindest Ansätze von Kleinhöhlen und Borkenrissen auf. Markante Stammhöhlen finden sich in einer abgängigen Kirsche im Norden der Tennisplätze. Hier sind auch Nistkästen installiert. Die kontrollierten Höhlungen beherbergen keine aktuellen Besiedler, es ist aber mindestens von wechselnden Belegungen durch Kleinhöhlenbrüter und Zwischenquartiernutzungen durch Fledermäuse auszugehen.
Nutzbare Strukturen von Bauwerken	Das Vereinsheim und die umgebende Bebauung sind nicht besiedlungsfreundlich gestaltet. Genauere Untersuchungen fanden nicht statt.
Offenwasserflächen	Im Gebiet nicht vorhanden. Ein eingezeichneter Graben ist vermutlich im Gelände verrohrt. Die weiter im Westen verlaufende Nidda ist streng begradigt und ausgebaut.

2.3 Festgestellte Arten

21 Vogelarten wurden zu den Erhebungsterminen vor allem in dem Feldgehölz im Westen dokumentiert. Eine typische Grünlandart der benachbarten Niddaaue ist nicht nachgewiesen worden. Die Nachweise betreffen vor allem anspruchslose Freibrüter in Gehölzen. Höhlenbrüter (Grünspecht, Feldsperling, Meisen und Star) konnten nicht zu einem speziellen Brutplatz zugewiesen werden. Der aus dem Feldgehölz rufende Grünspecht ist ein Großhöhlenbrüter, der eine Reihe von Brut- und Schlafhöhlen nutzt. Die Feldsperlinge könnten in den gegliederten Gehölzen brüten, es ist aber auch an eine Nutzung zu Schlafzwecken durch ein Brutkolonie in der näheren Umgebung zu denken. Zwei Reishorste auf den Randgehölzen zur Niddaaue sind durch den Turmfalken und wahrscheinlich auch durch den Mäusebussard, belegt. Während der Turmfalke standortunabhängig ist und wechselnde Brutmöglichkeiten mit Siedlungsbezug nutzt, zeichnet sich der Mäusebussard durch eine hohe Horst- und Reviertreue aus. Eine Gebäudebrüterin ist die Mehlschwalbe, die in der gesamten Niederung als Nahrungsgast zu beobachten ist. Sie dürfte an hohen Gebäuden in der Ortslage brüten.

- Weitere besonders geschützte Arten

Es wurden keine weiteren einschlägigen Arten gefunden.

Tabelle 2: Artenschutzrelevante Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

- **Gefährdung:**

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), (...) = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tungs- trend H./ reg.	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang- habitat/ Plangeb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter mehrere	A/H-S u
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah, Asphaltweg im Süden	F-G-S o
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrere	S-G-W u
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter mehrere	G-S-W u
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter einzel, Ng	G-S o
Feldsperling (Passer montanus)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kolonien Trupp ruhend im Feldge- hölz im Westen	G-S (u)
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter einzel im Westen	G-S-W u
Girlitz (Serinus serinus)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-05	Gehölzbrüter Freibrüter Randgehölz im Norden	S u
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r rufend aus Feldgehölz im Westen	G (S) (u)
Hausrotschwanz (P. ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, Gartengehölze im Osten	G-S o
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07 Zweitbrut	Heckenbrüter Freibrüter mehrfach, Gehölze im Westen	G (S) u
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrere	W-G-S u

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tungs- trend H./ reg.	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vorrang- habitat/ Plangeb.
Mäusebussard (Buteo buteo)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Freibrüter Altholz Horste (o,r) einzeln, mehrfach über dem Gelände jagend, ev. Brutplatz auf Randgehölz vor der Niddaaue	W-AH (u)
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester Trupp über dem Gelände und der Niddaaue	S o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrere	W-G-(S) u
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel Schwärme	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste einzeln, NG	W-G-(S) o
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter einzeln an Tennisheim	G-(W)-S u
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Garten- stadt einzeln, Feldgehölz im Westen	G-S u
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter Trupp in Grünland im Westen	G-S o
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Frei- Nischenbrüter Baumhorste, Gebäudenis- chen Eltern, Jungtier jagend, Brutplatz auf Baum am Westrand des Gebiets	(G)-S u
Zaunkönig (Troglodytes troglody- tes)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten einzeln Ruderalflur im Westen	G-(W)-S u

2.4 Lebensstättenfunktion und Arthinweise

Die Gartenanlage des Tennisclubs ist mit der umgebenden Vermischungszone verschränkt. Hier sind zwischen unbestimmten Siedlungsnutzungen Gehölzreihen eingeschaltet, die wiederum von kleingliedrigen Grünlandinsprengseln und Ruderalfluren abgelöst werden. Die hohen Randgehölze im Norden bieten Brutplatzangebote für Arten wie dem Mäusebussard, die im weitesten Sinn den großräumlicheren Zusammenhängen der weitläufigen Niddaaue zuzurechnen sind.

Die festgestellten Tierarten sind weitgehend bei uns verbreitet und anpassungsfähig. Zu diesen „Allerweltsarten“ zählen bei näherer Betrachtung auch die folgenden Vögel, denen nach den Landeslisten eine ungünstige bzw. schlechte Erhaltungsprognose zugeordnet ist.

Der Girlitz ist eine in der Nordausbreitung begriffene Art, die sich bei uns zusehends als Teilzieherin etabliert. Als typische Kulturfolgerin lebt sie v.a. in der intensiv bebauten menschlichen Umgebung, bis hin zu Industriegebieten. Als Samen- und Knospenfresser bevorzugt der Girlitz Stauden und Birken, die er in Hausgärten reichlich findet. Der territoriale Freibrüter in dichten Bäumen und Gebüsch wählt den Brutort jährlich/jahreszeitlich neu aus. Aktionsräume/Nahrungsareale sind oft weiträumig, die Fluchtdistanz ist gering.

Der Feldsperling gehört gemäß der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU neben dem Haussperling zu den häufigsten Gartenvögeln. Die Art ist etwas unabhängiger von menschlicher Nähe als die Schwesterart, siedelt aber ebenfalls v.a. in den Übergangsfeldern zur Siedlung bis in die Städte hinein. Bis zu drei Jahresbruten erfolgen in

Höhlungen von Gehölzen und an Gebäuden, und gerne auch in Nistkästen. Bei Koloniebildung ist eine hohe Brutplatztreue zu beobachten.

3 Gesetzlicher Biotopschutz

Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotope i.S. § 30 BNatSchG bzw. 13 HAGBNatSchG festgestellt.

Lebensraumtypen (LRT) und relevante Lebensstätten i.S. § 19 BNatSchG sind im Geltungsbereich selbst und in Kontaktbiotopen nicht vorhanden.

Die Feldgehölze und Gehölzsäume im Norden und Nordosten der Fläche sind strukturgebend und naturschutzfachlich wertvoll, daher sind sie i.S. der Umweltvorsorge nach dem BauGB vorrangig zu erhalten.

4 Gesetzlicher Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Nach § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb von Gärten und Wald über die Brut- und Setzzeit von 1. März bis 31. September eines Jahres zu schonen. Die Planumsetzung beansprucht Gehölzflächen in einer Grünanlage, für die eine Zuordnung zu „Gärten“ nur dann abschließend geklärt werden müsste, wenn in der Brutzeit gerodet werden müsste. Auch in einem Garten wäre aber das artenschutzrechtliche Vermeidungsgebot in zumutbarem Umfang zu beachten. Vorsorgend ist für die Durchführungsebene daher folgendes zu beachten:

Rodungen erfolgen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres. Sofern größere Mengen Räumgut in der Vegetationsperiode aufgearbeitet werden sollen, ist vorab die Brutfreiheit zu überprüfen und erforderlichenfalls ein Zuwarten bis zum Brutende einzuhalten. Soweit Abweichungen erforderlich werden, sind diese vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Verbote der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Nur national geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden nicht festgestellt und sind schon von daher nicht zu berücksichtigen.

Für die festgestellten Vogelarten ist das verschärfte europäische Schutzregime, in der nationalen Fassung der §§ 44 u. 19 BNatSchG, anzulegen.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotsverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.²

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" sind (*sinngemäß bezügl. Bauleitpl.*)

Schädigungen alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

Problematisierung:

Als artenschutzrelevant stellen sich die, im Norden und Westen um das Gelände laufenden Feldgehölze dar. Diese dienen als Brut- und Ruhestätte und bilden eine Randlinie zur offenen, durch LSG-VO geschützten, Niddaaue. Die Randgehölze sind nach dem aktuellen Planstand weitgehend zur Erhaltung festgesetzt oder sollen durch Nachpflanzungen ergänzt werden.

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären bei Rodungsmaßnahmen im Gelände denkbar. Hierbei könnten Eier oder Nestlinge von Gehölzbrütern betroffen sein. Flugfähige Tiere können dagegen mit kleinräumlichem Ausweichen reagieren. Im Falle einer Brutfeststellung in einzelnen Gehölzen wäre eine Verbotsverletzung aber bereits durch sektorales Zuwarten vermeidbar. Zur Verbotsumgehung schuldet demnach die jeweils handelnde Person die Beachtung der fachgesetzlichen Vorschriften.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (Betrieb der Kindertagesstätte oder der bereits bestehenden Sportanlage) sind für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig (bei Bau- und Schutzmaßnahmen, etwa Ballfangzäune, werden aber jederzeit die Anforderungen aus dem Artenschutz zu beachten sein).

² OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es könnten Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Juristisch relevant sind nur *erhebliche* Störungen, also solche durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die festgestellten Arten darf durchweg eine ausgeprägte bis ausreichende Störungstoleranz postuliert werden. Entweder sind sie nach den regelmäßigen NABU-Erhebungen „Stunde der Gartenvögel“ bereits stete Arten des menschlichen Umfelds oder (wie der Mausebussard) durch den Tennisbetrieb bereits an eine emissionsträchtige Nachbarschaft gewöhnt.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

Innerhalb der Tennisanlage wurden keine ortsfesten Brut- und Ruhestätten festgestellt. Demgegenüber sind in den nördlichen Randgehölzen vor der Niddaaue Horste, Höhlenbäume und Ruhegebüsche festgestellt worden, deren Wegnahme artenschutzrechtliches Konfliktpotential bergen kann. Die Gehölzriegel mit einem vorrangigen Erhaltungsbedarf sind in der Bestands- und Konfliktkarte abgegrenzt. Die Brutplatzkapazitäten dieser Randgehölze sollen nach dem Planstand auch weitgehend erhalten werden. Nur ausnahmsweise, im Zusammenhang mit erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen, könnten im zeitlichen Verlauf Teile der Feldgehölz beansprucht werden. In solchen Einzelfällen wären dann die Artenschutzanforderungen vorab einzeln zu ermitteln und mit den geplanten Rodungsanforderungen abzuwägen. Zur Verbotvermeidung schuldet auch hier die jeweils handelnde Person die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz. Im Zuge einer Risikoabwägung liegt es auf der Hand, dass dann eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich wird.

- **Verbleibende Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Sofern Rodungen in der Brutzeit stattfinden sollen, soll durch eine fachliche Vorabkontrolle sichergestellt werden, dass keine konkrete Brut geschädigt werden kann.

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Da die Gehölzeingrünung im Norden und Westen des Gebiets erhalten bleibt, entsteht keine unmittelbare Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene! Im Betrieb des Baugebiets können Anforderungen entstehen, die ein Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich machen.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind die folgenden spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Gesetzlicher Biotopschutz ist nicht betroffen.

Unmittelbare artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung unter dem Vorbehalt nicht entgegen, dass die Gehölzeingrünung im Norden und Westen des Gebiets umfangreich erhalten wird.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsanforderungen sind im Verfahren nach § 13 (2) BauGB freigestellt.

Für den Auftraggeber,
Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn,
im Dezember 2020

Anhänge:
Lageplan zur Bestandsaufnahme